

dithmarscher bauernbrief

Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen



52. Jahrgang, Heft 5

C 3102

August 2020

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
lädt Sie herzlich ein zum

Bauern.SH 
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

virtuellen Landesbauerntag 2020 zum Thema:

Perspektiven für unsere Landwirtschaft

am Freitag, den 4. September 2020, 10.00 Uhr.

**Livestream via Youtube (bauern.sh) und
Facebook (Bauernverband Schleswig-Holstein)**

Begrüßung und Einleitung: Präsident Werner Schwarz

Impulsreferat: Prof. Dr. Dr. Christian Henning, CAU Kiel
anschließend **Podiumsdiskussion** mit:

Daniel Günther – Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Dr. Christian Henning – Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Ute Volquardsen – Präsidentin Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Ulrike Röhr – Präsidentin LandFrauenVerband Schleswig-Holstein

Dr. Valentin von Massow – Vorsitzender Stiftungsrat WWF

Werner Schwarz – Präsident Bauernverband Schleswig-Holstein

Forum Schweinehaltung

am Donnerstag, 3. September 2020 um 10.00 Uhr

im Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, kombiniert mit einer Baulehrschau.

Thema: „Stall der Zukunft“ im Hinblick auf die Ergebnisse der Borchert-Kommission
und der TierSchNutzTV

Teilnahme nur mit Anmeldung unter 04381-90090 oder lvz-fuka@lksh.de
unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist während der Veranstaltung verpflichtend.

Neue GAP erst ab 2023

Jetzt ist es offiziell: Das Landwirtschaftsministerium geht von einer Übergangszeit zur nächsten „Gemeinsamen Agrarpolitik“ (GAP) von mindestens zwei Jah-

ren aus. Demnach wird 2021 und 2022 nach alten Regeln, aber neuem, noch zu verhandelnden Budget gefördert.

Werner Schwarz:

„Schulze und Jessel machen es sich zu einfach.“

Mit ungewöhnlich scharfer Kritik hat der Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein Werner Schwarz auf die Vorstellung des Berichts zur Lage der Natur durch die Bundesumweltministerin Svenja Schulze und die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz Beate Jessel reagiert.

Der fortschreitende Artenrückgang werde in dem Bericht kurzschlüssig auf den Rückgang blütenreicher Wiesen und Weiden und eine intensivere Landwirtschaft zurückgeführt. Schulze und Jessel blieben die Antwort schuldig, warum die zahlreichen mit enormem Mittelaufwand von Bund und Ländern betriebenen Naturschutzprogramme, die genau diesem Verlust entgegenwirken sollen, offenbar wirkungslos bleiben. Auch die umfangreichen freiwilligen Blühstreifenprojekte der Landwirte blieben ebenso unerwähnt wie eine mögliche Begründung, warum auch diese keinen Effekt haben sollen.

„Es gibt sonst wohl keinen Ressortverantwortlichen, der solch eine Misserfolgsbilanz vorlegen dürfe, ohne sich selbst und das Versagen seiner Politik rechtfertigen zu müssen.“, so Schwarz. Da sei es natürlich einfacher einer angeblich immer intensiveren Landwirtschaft einseitig die Schuld zuzuweisen, ergänzt der Landwirt aus Rethwisch bei Bad Oldesloe. Dies sei auch von den Tatsachen her fragwürdig. „Die Viehbestände sinken seit Jahren, die Düngermengen ebenfalls und der Aufwand an Pflanzenschutzmitteln sei ebenfalls rückläufig.“ begründet der Verbandsvorsitzende.

Ein Verursachungsbeitrag der Landwirtschaft werde nicht generell bestritten. Es gebe aber inzwischen hinreichende Hinweise auf andere maßgebliche Ursachen des Artenrück-

gangs. Wiesen und Weiden seien wie die Blühstreifen kalte Standorte. Der anerkannte Zoologe Prof. Dr. Werner Kunz, Düsseldorf weise darauf hin, dass außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen die für viele Insekten notwendigen trocken-warmen Standorte verschwunden seien und plädiere für die künstliche Schaffung von Offenlandbiotopen.

Beim Rückgang der Vogelwelt ignoriere Schulze die wiederholten Hinweise von Landwirten und Jägern auf die Rolle der Beutegreifer. Nicht nur der heimische Fuchs sondern auch zugewanderte Arten wie Marderhund und Waschbär sowie verwilderte Katzen bereiten vielen Wildvogelgelegen ein Ende. Hinzu kämen der nicht regulierte Überbestand an Krähenvögeln und die Überpopulation an Gänsen, die im Frühjahr auf vielen Grünlandstandorten Wiesenvögeln keine Lebenschancen mehr ließen.

„Wichtigstes Anliegen“, so Schwarz, sei es, eine umfassende und ehrliche Ursachenanalyse gemeinsam mit der Landwirtschaft auf den Weg zu bringen, die auch die Gründe für das Versagen der Naturschutzpolitik liefern müsse. „Die Bauern sind die einseitigen Schuldzuweisungen leid“, so der Bauernpräsident, vor allem weil sie immer wieder feststellten, dass auf vielen ihrer intensiv bewirtschafteten und kurz gehaltenen Flächen die bedrohten Arten vorkommen, während dies auf den zugewachsenen Naturschutzflächen nicht der Fall sei.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



**TROCKNES FELD
FÜR WENIG GELD.**



**D I T H M A R S C H E R
Dränbau**

**Mit neuester
Dränbau-
Technologie!**

Dithmarscher Dränbau GmbH & Co. KG
Dorfstr. 4 • 25 704 Nindorf
Tel. 04832 957 96-0 • info@dithmarscherdraenbau.de

**Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant
vor Ort**

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



KLINGER
NORDGAS | MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv@bauernverbandsh.de

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Verbesserungen in allen Bereichen des Wasserschutzes **Bauernverband zur Veröffentlichung des Nitratberichtes 2020**

(DBV) Den am 09.07.2020 veröffentlichten Nitratbericht 2020 wertet der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Bernhard Krüskens, als Beleg dafür, dass bei der Gewässer- und Grundwasserqualität Verbesserungen zu sehen sind. „Wir sehen in Flüssen, Seen, Grundwasser und auch in den Meeren Rückgänge der Nährstoffkonzentrationen. Es gibt natürlich noch einige Probleme zu lösen, aber wir sehen uns auf dem richtigen Weg. Das Narrativ der stetig steigenden Nährstoffbelastung aus der Landwirtschaft ist mit diesem Nitratbericht widerlegt. Vor allem in den Bereichen, wo die Schwellenwerte der Nitratrichtlinie noch überschritten werden, sehen wir deutlich sinkende Nitratkonzentrationen.“

Laut Nitratbericht 2020 überschritten deutschlandweit im Zeitraum 2016 bis 2018 knapp 17,3 % der Grundwassermessstellen den Schwellenwert der Nitratrichtlinie von 50 mg Nitrat / l, ein Rückgang um knapp 0,8 Prozentpunkte gegenüber dem letzten Nitratbericht. Im landwirtschaftlich beeinflussten Teilmessnetz betrug die Überschreitung der 50 mg / l 26,7 % der Grundwassermessstellen, ein Rückgang um 1,5 Prozentpunkte zum vorherigen Betrachtungszeitraum. Während 36,7 % dieser Messstellen rückläufige Nitratkonzentrationen zu verzeichnen hatten, nahm die Konzentration nur an 23,6 % zu (39,7 % stabil). Während die Grundwasser-

messstellen unter 50 mg / l keinen Trend aufweisen, nimmt die Nitratkonzentration über 50 mg / l signifikant ab. An allen Fließgewässern wurde das Qualitätsziel für Nitrat eingehalten und für Phosphor werden an knapp 95 % der Messstellen die vier höchsten Güteklassen erreicht, mit 88 % der Messstellen mit weiter abnehmenden Phosphorkonzentrationen.

Der Deutsche Bauernverband fordert trotz der jetzt gemessenen Verbesserungen weiter, dass die Grundwassermessstellen kontinuierlich auf ihre Eignung und Tauglichkeit zur Bewertung des Grundwasserzustandes überprüft werden. „Grundlage für die Bewertung der Grundwasserqualität müssen technisch einwandfrei und geografisch sowie hydrogeologisch geeignete Messstellen sein. Die im Nitratbericht 2020 verwendeten Messstellen bleiben diesbezüglich noch hinter den Anforderungen zurück, die jetzt für die Ausweisung von nitratsensiblen Gebieten nach der Düngeverordnung in der Diskussion sind. Das muss sich ändern, auch das Messnetz und die Messstellen des Nitratberichts müssen dieselben Qualitätsanforderungen erfüllen, wie die Messstellen zur Ausweisung der Nitratgebiete erfüllen.“

Der Nitratbericht fasst alle vier Jahre die Daten zur Wasser- und Gewässerbelastung mit Nährstoffen zusammen und setzt damit die Berichtspflichten Deutschlands aus der EU-Nitratrichtlinie an die EU-Kommission um.

Corona – Kostenfreie Testung

Alle Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, haben Anspruch auf kostenfreie Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zwar innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise. **Dies gilt auch für einreisende Arbeitnehmer und Saisonarbeitskräfte.** Die Testung kann an den hierfür errichteten Teststationen an den Flughäfen, Bahnhöfen oder in Grenznähe sowie bei niedergelassenen Ärzten erfolgen.

Sollte der Anspruch auf kostenfreie Testung durch Gesundheitsämter oder Arztpraxen angezweifelt werden, sollten Sie auf die Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums hinweisen. Dort ist bereits in der Einleitung aufgeführt: „Jeder, der aus

dem Ausland nach Deutschland einreist, kann sich innerhalb von 72 Stunden kostenlos auf das Coronavirus testen lassen“.

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

JETZT LAGERABVERKAUF SICHERN!
Diverse 6M und 6R mit Sonderpreis - solange der Vorrat reicht.

2.500€
PREIS-VORTEIL

Albersdorf | Süderstr. 41 | Telefon 04835 908-0
Diekhusen-Fahrstedt | Norderstr. 1a | Telefon 04851 4144
www.busch-poggensee.de

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Anträge bis 30. September 2020 stellen

Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können eine Ausgleichsleistung beantragen, darauf macht die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) aufmerksam.

Einen Anspruch hierauf haben Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem ist für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 noch mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Auch ehemalige

Arbeitnehmer, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag auf Ausgleichsleistung stellen.

Die monatliche Geldleistung beläuft sich zurzeit auf maximal 80,00 Euro für Verheiratete und 48,00 Euro für Ledige.

Anträge sind bis zum 30. September 2020 zu stellen. Dies ist jedoch nur maßgebend, wenn der Antragsteller bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2020 bezogen hat. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2020 verloren.

Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Druseltalstraße 51, 34131 Kassel (Tel.: 0561 785179-00, Fax: 0561 7852179-49, Mail: info@zla.de). Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.zla.de.

SVLFG

Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus bei der Saisonarbeit

Während der Ernte leben und arbeiten viele Personen mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlicher Herkunft eng zusammen. Dass das ein erhöhtes Risiko für gegenseitige Ansteckung mit dem Corona-Virus birgt, haben die Corona-Ausbrüche im April auf einem Spargelhof bei Bad Krozingen und zuletzt auf einem Gemüsebauernhof in Mamming deutlich gemacht. Der Hof in Mamming fürchtet jetzt um seine Existenz. Das soll für schleswig-holsteinische Betriebe verhindert wer-

den. Deshalb hat die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) notwendige Schutzmaßnahmen zusammengestellt, welche die Arbeitgeber in ihren Betrieben umsetzen müssen, um die Saisonbeschäftigten, insbesondere die Erntehelfer vor einer Corona-Infektion zu schützen. Diese Schutzmaßnahmen sind auf Grund einer entsprechenden *Allgemeinverfügung* für alle Saisonbetriebe verbindlich. Um zu prüfen, ob die Betriebe die vorgeschriebenen Verpflichtungen auch umsetzen, führt die StAUK verstärkte Kontrollen durch. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 10. Oktober 2020 und wird gegebenenfalls verlängert. Den Wortlaut finden Sie auf der Homepage der StAUK und unter folgendem Link:

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/arbeitschutz/Coronavirus/200807_Vierte_Allgemeinverfuegung_Saisonarbeitskraefte_Coronavirus.pdf

Um Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen, hält die StAUK eine *Checkliste* für Sie bereit. Mit dieser können Sie für Ihren Betrieb feststellen, ob bzw. wo bei Ihnen noch möglicherweise Nachbesserungsbedarf besteht. Die Checkliste finden Sie auf der Internetseite der StAUK unter „Mitteilungen der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)“ zum Download.

SVLFG

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216



Dein schlagkräftiger Partner für

- Ausbringung von Gülle und Kompost
- Aussaat von Mais, Rüben und Zwischenfrüchten
- Grünfütterernte in 3 Häckselkolonnen & 3 Ladewagen, Heu- & Siloballen pressen
- Mähdrusch & Strohpressen
- Maishäckseln in 3 Kolonnen
- Rübenroden

Servicepartner von



Am Kamp 1 | 25704 Bargaestadt
04832 7292 | info@lu-beckmann.de
www.lu-beckmann.de



LÄHN
Stahlbau GmbH

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Notfallvorsorge auf landwirtschaftlichen Betrieben

Vorbeugung Covid-19, Unfälle oder plötzlicher Todesfall

Die Corona-Pandemie hat uns gezeigt, dass ein Virus auch nicht vor Landwirten Halt macht. Daher ist es wichtig, im Vorwege einige Dinge zum Betriebsablauf zu klären, auch, um für zukünftige Krisen gewappnet zu sein.

Häusliche Quarantäne, Krankenhausaufenthalt, erkrankte Personen auf dem Betrieb, erkrankte Mitarbeiter oder Einschränkungen im vor- oder nachgelagerten Bereich. Für jeden Fall sollte im Betrieb vorgesorgt werden, um Engpässe bestmöglich zu meistern. Dazu sollten einige Informationen im Vorwege geklärt werden:

- Mögliche Aushilfskräfte, möglichst auch mit etwas Fachwissen
- Liste mit den wichtigsten Ansprechpartnern im Betrieb (Tierarzt, Steuerberater, Ackerbauberater, Futtermittelhändler/Landhandel, Viehhändler, Bauernverband, Versicherungsmakler, Sozialversicherung, sonstige wichtige Berater ...)
- Liste mit allen wichtigen Zugangsdaten und Passwörtern (HI-Tier, Sammelantrag, Düngeprogramm, ...)

- Vollmachten für Ehegatten oder Eltern (Kontovollmacht, Vorsorgevollmacht, Generalvollmacht, ...)
- Liste über die wichtigsten Termine, Fristen und Pflichten
- Liste über die Arbeiten und Abläufe im Stall
 - Füttern, Misten, Tierverkauf, etc.
 - Schaltpläne, Sicherungskästen, Wasserversorgung, Fütterungsprogramme und Futtermischungen
 - Ansprechpartner und Firmen über den Ein- und Verkauf
- Liste über die Arbeiten und Abläufe im Außenbereich
 - Düngedokumentation und Planung aktuell führen und zugänglich verwahren
 - Ggf. Zugang zum Sammelantrag oder Karte mit den eingezeichneten Flächen vorhalten.
 - Ansprechpartner für Dünger, Saatgut, PSM und Dieselbezug sowie den Absatz der Erzeugnisse
 - Beschreibung für spezielle Technik auf dem Betrieb (bspw. Funktionsweise Computer und Einstellung vom Düngerstreuer/Pflanzenschutzspritze)
 - Beschreibung über mögliche Maschinengemeinschaften oder Bewirtschaftungsverträge

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Treckerreifenhandel Joachim Kriegshammer
Tel.: 04881 - 937 567 · Fax: 74 52 · Mail: jk258@web.de



Für Kunden da sein heißt auch dort sein.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Raimar Voß
Tel.: 0481 / 697-163



Ole Rohde
Tel.: 0481 / 697-165



**Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG**

www.dvrb.de

Ergebnisse des Sondergipfels vom 17. – 21. Juli 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU

I. Im Überblick:

Auf dem Sondergipfel der Europäischen Mitgliedsstaaten vom 17. – 21. Juli 2020 haben die Staats- und Regierungschefs erfolgreich den EU-Haushalt (Mehrjähriger Finanzrahmen – MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 ausgehandelt. Der MFR 2021-2027 hat ein **Gesamtvolumen in Höhe von rd. 1211 Mrd. Euro zuzüglich rd. 22 Mrd. Euro für Sonderinstrumente außerhalb des MFR**. Hinzu kommen Mittel für den **Wiederaufbaufonds in Höhe von 809 Mrd. Euro**.¹

Gegenstand der Verhandlungen war auch die Festlegung der in den Jahren 2021 – 2027 für die **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)** zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Definition von Vorgaben für die **Verteilung der Mittel** auf die einzelnen Mitgliedstaaten (z.B. externe Konvergenz der Direktzahlungen, Aufteilung der Strukturmittel auf die MS) und von Vorgaben für die **Mittelverwendung** (z.B. Klimaquote, Kappung/Degression).

Deutschland hat sich in diesen Verhandlungen mit wichtigen Anliegen durchgesetzt:

1. Wir haben das Ziel erreicht, dass die GAP für Deutschland fast in ihrem bisherigen Volumen erhalten bleibt.
2. Die **Kappung** bleibt **freiwillig**.

Folgende Details wurden für die GAP vereinbart:

II. GAP-Finanzvolumen EU 27 (in laufenden Preisen)

Für die **GAP** stehen im Zeitraum 2021-2027 insgesamt **rund 387 Mrd. Euro** zur Verfügung. Im **Vergleich zu 2020** ergibt sich damit für die GAP einschließlich der ELER-Mittel aus dem Wiederaufbaufonds **insgesamt ein Plus von 1 Prozent** (+4,3 Mrd. Euro).

Diese Mittel teilen sich wie folgt auf:

- Für die **1. Säule (Marktmaßnahmen und Direktzahlungen)** stehen 291 Mrd. Euro zur Verfügung. Dies ist ein Anstieg um **1,3 Mrd. Euro (+ 0,6 Prozent)**.
- Für die **2. Säule (ELER)** stehen **rund 96 Mrd. Euro** zur Verfügung, davon **rund 8,2 Mrd. Euro (8,6 Prozent)** aus dem **Wiederaufbaufonds**. Dies sind durchschnittlich **3 Mrd. Euro (3 Prozent)** mehr als 2020.

III. GAP-Finanzvolumen für Deutschland (in laufenden Preisen)

Für **Deutschland** stehen aus dem **Gesamtvolumen 43,8 Mrd. Euro** zur Verfügung. Damit bleiben die Mittel mit einer Reduktion von **voraussichtlich 0,8 %** ² im Vergleich zu 2020 fast auf dem bisherigen Niveau.

Im Einzelnen teilen sich die Mittel wie folgt auf:

- Für die **1. Säule** stehen **35,2 Mrd. Euro** zur Verfügung,



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

Unsere Energie- und Agraragentur
Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!

Rufen Sie uns an: 04821/604 2097

 Sparkasse
Westholstein

bei einem Rückgang der Direktzahlungen in einer Größenordnung von **2,9 Prozent** und einem **gleichzeitigen Anstieg der Marktausgaben**.³

- Für die **2. Säule (ELER)** stehen **8,6 Mrd. Euro** zur Verfügung, davon **724 Mio. Euro (8,4 Prozent)** aus dem **Wiederaufbaufonds**. Damit werden die ELER-Mittel im Durchschnitt der Jahre 2021-2027 durch den Bonus und den Wiederaufbaufonds um **5,5 Prozent über dem Niveau von 2020** liegen. Der **ELER-Bonus** beträgt für Deutschland 732 Mio. Euro (= 650 Mio. Euro in Preisen 2018).

Insgesamt ist das vom Europäischen Rat beschlossene GAP-Finanzvolumen **deutlich besser** als der ursprüngliche Vorschlag, den die Kommission im Mai 2018 vorgelegt hatte, der zu Mittelkürzungen um 5 Prozent (EU 27) bzw. 6 Prozent (DEU) geführt hätte.

IV. Weitere Festlegungen:

Neben der Festlegung des Finanzrahmens wurde zudem Folgendes beschlossen:

- Die **Kappung erfolgt auf freiwilliger Basis**, wobei die Arbeitskosten angerechnet werden können.
- Die Angleichung der Höhe der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten (**externe Konvergenz**) erfolgt gemäß dem Vorschlag der Kommission. Hinzu kommt ein **Mindestbetrag** für Direktzahlungen je ha, der ab 2022 von 200 Euro je ha auf **215 Euro je ha in 2027** ansteigt. Dieser Mindestbetrag kommt den baltischen Staaten zugute.
- Die Mittel aus der **2. Säule (ELER)** aus dem Wiederaufbaufonds müssen **bis Ende 2023 gebunden** werden und bis Ende 2025 oder Ende 2026 ausgezahlt werden.
- Hinsichtlich der **Umschichtung zwischen den Säulen** wurde festgelegt, dass bis zu 42 Prozent von der ersten in die zweite Säule und bis zu 30 Prozent von der zweiten in die erste Säule verlagert werden können.
- Zur **GAP-Übergangsperiode** wird bislang nur darauf verwiesen, dass die Jahreszahlen noch anzupassen sind. Eine weitere Festlegung zur Übergangsperiode durch den Europäischen Rat ist nicht erfolgt.

- Die Mittel aus dem **Wiederaufbaufonds** müssen zur Erholung von den Auswirkungen der COVID-19 Krise eingesetzt werden.
- Der **Klimabeitrag** des gesamten EU-Haushalts (MFR und Wiederaufbaufonds) wurde von 25 Prozent **auf mindestens 30 Prozent** bei unverändertem Klimabeitrag der GAP in Höhe von 40 Prozent angehoben.

V. Ausblick:

Nach der nun erfolgten Einigung im Europäischen Rat ist die **Zustimmung des Europäischen Parlaments (EP)** und die Verabschiedung zahlreicher Rechtstexte zum MFR sowie zu den Ausgabenprogrammen erforderlich. Bei beidem übernimmt die rotierende Ratspräsidentschaft eine zentrale Rolle. Nach derzeitigem Stand beginnen die **Verhandlungen zum MFR** mit dem Europäischen Parlament im **September 2020**.

Medien- und Kommunikationsstab des BMEL

¹ Hiervon werden 421 Mrd. Euro als Zuschüsse und 388 Mrd. Euro in Form von Krediten gewährt.

² Diese Aussage beruht auf einer ersten Schätzung, kleinere Abweichungen sind noch möglich.

³ Eine Schätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch nicht klar ist, welche Maßnahmen vom Anstieg profitieren und wie hoch der potentielle Anteil DEU ist.

**Landwirt sucht Flächen für Photovoltaik
biete 2.000,- € / ha Pacht + XI
Sönke Klüver
Mobil 0174 / 255 49 68**



**Solarreinigung
+ Service Nord**

Sauber + Sonne = Rendite
...AUF DIE SONNE, FERTIG, LOS!

Standort **Westküste**
Marschstraße 49A
25704 Meldorf
Tel.: 04832 / 97 95 404

Standort **Ostküste**
Gut Trenthorst 3
24211 Lehmkuhlen
Mobil: 0160 - 9849 4208

www.srsnord.de - info@srsnord.de

*Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien*



Sönke Bothmann
Dellbrück 8 • 25704 Bargesstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Schäden durch Wolfsrisse kaum mehr beherrschbar **Angriffe auf Weidetiere nehmen weiter exponentiell zu**

(DBV) Die neuesten Zahlen der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) bewertet der Deutsche Bauernverband (DBV) als Alarmsignal. „Die Zahl der bei Wolfsangriffen getöteten und verletzten Weidetiere nimmt weiter dramatisch und exponentiell zu, 2019 erneut um 40 Prozent“, stellt Bernhard Krüsken, Generalsekretär des DBV, fest. „Es ist nicht akzeptabel, dass diese vorhersehbare Entwicklung von Seiten des Naturschutzes mit Achselzucken hingenommen wird. Die Taktik des Verharmlosens und Verniedlichens der massiven Schäden ist unverantwortlich. Wir müssen jetzt endlich den Einstieg in die ernsthafte Bestandsregulierung beim Wolf finden“, so Krüsken. Nach den Zahlen der DBBW wurden 2019 bei 887 Wolfsübergreifen 2.894 Nutztiere verwundet oder getötet - darunter mehr als 2.500 Schafe und Ziegen, aber auch Rinder und Pferde. „Die ungebremste Ausbreitung der Wölfe in Deutschland ist für die Weidetierhaltung in den betroffenen Regionen verheerend“, mahnt Krüsken. Anders als von Seiten des Naturschutzes behauptet, wächst nicht nur der Wolfsbestand in Deutschland exponentiell, sondern auch die Zahl der Wolfsrisse von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und landwirtschaftlichen

Wildtieren und die daraus resultierenden Probleme für die Weidehaltung.

Die fragwürdige DBBW-Sprachregelung von der „Weidehaltung in Wolfsgebieten“ verschleierte die Tatsache, dass sich der Wolf in Deutschland in einer dicht besiedelten und von Menschen bewohnten sowie von Weidetieren genutzten Kulturlandschaft ausbreitet. Ein besonderer Affront sei es, dass der DBBW-Schadensbericht versuche, die Verantwortung für Wolfsrisse allein den Weidetierhaltern zuzuschieben, indem deren Schutzbemühungen als unzulänglich beschrieben würden. „Hier werden Ursache und Wirkung verdreht. In der Praxis sehen wir einen Wettlauf zwischen Wölfen und Schutzmaßnahmen. Auch vom Naturschutz als „wolfssicher“ eingestufte Einzäunungen werden regelmäßig überwunden“, so Krüsken. Herdenschutzmaßnahmen allein könnten den Konflikt zwischen Wolf und Weidetierhaltung nicht lösen: „Eine Regulierung des Wolfsbestandes ist unverzichtbar. Bund und Länder dürfen nicht zulassen, dass die Probleme eines exponentiell zunehmenden Wolfsbestandes durch Untätigkeit nicht mehr beherrschbar werden.“ Letztlich würde die Weidehaltung von Nutztieren in Deutschland in Frage gestellt werden.

Schlagdokumentation

Nach DüV 2020 müssen spätestens zwei Tage nach der Düngemaßnahme folgende Daten dokumentiert werden:

Eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit, Größe (netto) des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit, sowie Art und Menge des aufgebrachten Stoffes: Gesamt-N, Gesamt-P, bei org. zusätzlich den verfügbaren N (Ammonium-N).

Weidetage sind erst nach Ende der Weidehaltung der Tier-

gruppen aufzuzeichnen. Zum 31. März des Folgejahres sind dann aufzuzeichnen die jährlichen betrieblichen Gesamtsummen sowohl des berechneten Düngedarf als auch des tatsächlichen Nährstoffeinsatzes. Das entsprechende Schlagkarteiblatt kann in unserer Geschäftsstelle als Excel-Datei oder im PDF-Format angefordert werden.

Lisa Hansen-Flüh, Bauernverband Schleswig-Holstein



v.l. Birthe Wähje, Eike Rix, Sylvia Rose, Peer Gaida und Stephan Neubauer



spk-mittelholstein.de

Wenn man einen kompetenten Partner in der Region hat, auf den sich Landwirte verlassen können.

**Wir sind gern für Sie da.
Telefon: 04331 - 595 0**

 **Sparkasse
Mittelholstein AG**
Mit Sicherheit besser

Sperrfristverschiebung 2020

Wie im vergangenen Jahr besteht auch im Jahr 2020/2021 im Bereich Grünland sowie zu bestimmten Kulturen im Ackerbau die Möglichkeit, eine Sperrfristverschiebung zu beantragen. Die Antragsfrist endet am **11. September 2020**. Je nachdem, ob sich die zu beantragenden Flächen innerhalb oder außerhalb der Gebietskulissen nach der Landesdüngeverordnung befinden, muss der richtige Antrag, beziehungsweise müssen beide Anträge gestellt werden! Die Sperrfrist kann nur zu Kulturen verschoben werden, die nach der Düngeverordnung im Herbst einen Düngebedarf aufweisen. Nur diese Kulturen sind auch im Antrag ausgewiesen. Eine Sperrfristverschiebung

für Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale ist somit nicht möglich. In diesem Zusammenhang sollte grundsätzlich bedacht werden, dass die Düngung auf gefrorenem Boden im nächsten Frühjahr nicht mehr möglich ist! Der Nachweis zur Aufnahmefähigkeit des Bodens durch Auftauen im Tagesverlauf (DWD-Prognose) kann nicht mehr genutzt werden. Dies ist eine der wesentlichen neuen Regeln der DüV 2020. Mit Blick auf die langjährigen Wetteraufzeichnungen besteht in manchen Landesteilen gegen Mitte/Ende Januar jedoch die Ausbringungsmöglichkeit aufgrund guter Befahrbarkeit auch ohne Frost.

Das Formular mit den Anträgen ist zeitnah online verfügbar unter <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/> oder in der Kreisgeschäftsstelle zu erhalten.

Herbst/Winter
2020/21

Bauern.SH 
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Sperrfristen für Acker- und Grünland 2020/2021 nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung und Landeswasserschutzgebietsverordnung

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Ackerland													
Ackerland generell	31.1.	ab Ernte Hauptfrucht											
Winterraps, Zwischenfrüchte ¹ , Feldfutter (Aussaat bis 15.9.)	31.1.								2.10. ²				
Wintergerste nach Getreidevorfucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.								2.10. ²				
Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.								16.9.				
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst ⁴	31.1.											2.12.	
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.	
P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.	
N-/P-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland													
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	31.1.											1.12.	
P-Kulisse: P-haltige Düngemittel ⁵	31.1.									15.10.			
P-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (11.9.) vorgezogen ⁵	15.1.								16.9.				
Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland													
DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.) generell	31.1.										1.11. ³		
Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									15.10.			
P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.	
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.	
N-/P-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Dauergrünland oder mehrjährigen Feldfutterbau auf Ackerland													
N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.) generell	31.1.										15.10.		
N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									1.10.			
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	31.1.											1.12.	
WSG													
Wasserschutzgebiete: zusätzliche Sperrfristen ^{4,6}													
Ackerflächen generell		28.2.						1.8.					
Winterraps	31.1.								1.9.				
Ackerflächen mit winterharten Hauptkulturen	31.1.							1.8.					
DGL und Feldfutter auf Ackerland	31.1.							1.8.					
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost	15.1.							1.8.					

1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %

2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha

3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH₄-N/ha

4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden

5 ab 0,5% P₂O₅ in der Trockenmasse

6 zusätzliche Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnung beachten

Checkliste: Wann dürfen Gülle und Gärreste ausgebracht werden?

- Vor der Ausbringung** wurden die Gehalte an Gesamt-N, NH₄-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung). In der Nitrat- und Phosphat-Kulisse ist eine jährliche Untersuchung der ausgebrachten organischen Dünger Pflicht.
- Die **Ausbringung im Herbst** findet nur statt, wenn ein Düngbedarf besteht (Ackerland: maximal 60 kg Gesamt-N oder 30 kg NH₄-N; DGL und Ackerfutterbau: ab 1. September max. 80 kg Gesamt-N) und dieser mit dem Rahmenschema der Landwirtschaftskammer dokumentiert ist.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
 - der Düngbedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
 - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt ¹
 - Nitrat-Kulisse: betriebliche Gesamtsumme des Düngbedarfs ist um 20 % zu verringern
- Der Boden ist aufnahmefähig, d.h. (a) nicht überschwemmt, (b) nicht wassergesättigt, (c) nicht gefroren und (d) nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung und Beweidung) werden nicht mehr
 - als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr aus org. Düngern tierischer und pflanzl. Herkunft ausgebracht
 - Nitrat-Kulisse: Berechnung der Obergrenze nicht im ø der LF, sondern flächenscharf
- Sperrfrist für N-haltige Düngemittel** läuft nicht

Im Herbst 2020 beginnt die Sperrfrist

- a. auf Ackerland mit der Ernte²
- b. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. November
- c. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen in der Nitratkulisse (bei Aussaat bis 15. Mai) am 15. Oktober

Im Frühjahr 2021 endet die Sperrfrist mit Ablauf des 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar). Der Endtermin 31. Januar kann durch Antrag (bis 11. September) auf den 15. Januar vorgezogen werden (Ausbringung ab 16. Januar), aber nur bei

- a. Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September)
- b. Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober) und
- c. Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai)

Alle Kästchen abgehakt? → Denn man los!

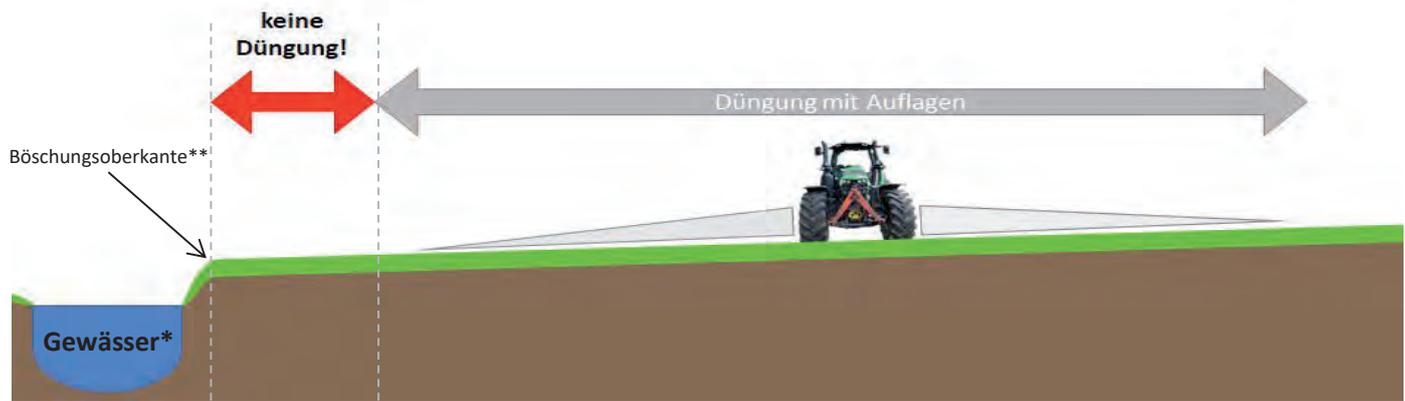
Weitere Vorgaben beachten:

- ✓ Auf unbestelltem Ackerland Gülle und Gärreste unverzüglich einarbeiten, spätestens nach 4 Stunden (in der N-Kulisse nach LandesDüV innerhalb von einer Stunde einarbeiten!)
- ✓ Auf bestelltem Ackerland nur mit Schleppschauch/-schuh oder Injektionstechnik ausbringen
- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 4 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Schleppschauch/-schuh, Injektion, Güllegrubber); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen mit 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)

¹ Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

² Ausnahme: Winterraps, Zwischenfrüchte, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September), Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober): 2. Oktober bis 31. Januar, aber maximal 30 kg Ammonium-N und 60 kg Gesamt-N



Hangneigung	Keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	Zusätzliche Auflagen				
			Unbestelltes Ackerland	Bestelltes Ackerland		Sonstiges	
< 5 % mit Exakttechnik	1 m		Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m landseits der Böschungsoberkante möglich				
< 5 % ohne Exakttechnik	4 m		Düngung ohne Exakttechnik (z.B. Prallteller) erst ab 4 m landseits der Böschungsoberkante möglich				
				a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren	
5 % bis < 10% (innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante)	3 m	bis 20 m	Sofortige Einarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> Entwickelte Untersaat oder Sofortige Einarbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> Hinreichende Bestandesentwicklung 		Gabenaufteilung: Pro Gabe ≤ 80 kg Gesamt-N/ha
10 % bis < 15 % (innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante)	5 m	bis 20 m					
> 15 % (innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante)	10 m	bis 30 m	Sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag				

* Gewässer gemäß § 3 (WHG): ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundenes, fließendes oder stehendes Wasser

** Die Böschungsoberkante ist gemäß § 38 (WHG) der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes

*** Alle Werte ausgehend von der Böschungsoberkante

Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.

Quelle: LKSH verändert nach LfL Agrarökologie (2020)

ASP: Weitere Fälle in Polen – Mecklenburg-Vorpommern baut Wildzaun

Die polnische Veterinärbehörde bestätigte den Fund von 32 verendeten, mit ASP infizierten Wildschweinen in fünf Gemeinden, darunter auch in Lebus in der Nähe zur deutsch-polnischen Grenze. Damit wurden seit Jahresbeginn in Polen insgesamt mehr als 2.800 ASP-Fälle bei Wildschweinen registriert; das sind deutlich mehr Seuchenfälle als im gesamten Jahr 2019. Um eine ASP-Einschleppung nach Deutschland zu verhindern, hat Mecklenburg-Vorpommern Mitte Juli nun mit dem Bau eines 62 km langen Wildzauns an der Festlandsgrenze zu Westpommern begonnen. Die Gesamtkosten belaufen sich nach derzeitigem Stand auf 1,2 Mio. Euro. Aus bau- und naturschutzrechtlichen Gründen

wird die Standzeit des Zauns auf max. fünf Jahre befristet. Brandenburg und Sachsen haben bereits einen Elektrozaun gebaut. Ein nach Tiergesundheitsgesetz angeordneter Zaunbau ist derzeit nur in Restriktionsgebieten nach ASP-Ausbruch möglich, nicht aber als präventive Maßnahme. Dies ist aktuell nur auf Flächen in Landes- oder Bundeseigentum oder auf Basis einer freiwilligen Abstimmung mit den Privateigentümern möglich. Der Bundesrat hat daher am 03.07.2020 u.a. eine Änderung des Tiergesundheitsgesetzes auf den Weg gebracht, die einen dauerhaften Zaun zur präventiven Abwehr von der ASP sowie anderen Tierseuchen ermöglichen soll.

Gülle- und Gärrestausbringung: Welche Technik ist noch erlaubt?

		Ackerland		Grünland
		unbestelltes Ackerland (vor der Einsaat) = Schläge ohne Einsaat, mit Ausfallpflanzen oder mit abgefrorener Zwischenfrucht	bestelltes Ackerland (im Bestand) = eingesäter Pflanzenbestand (Hauptkultur, Zwischenfrucht)	Dauergrünland und Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutterbau (z.B. Ackergas)
	Ausbring-technik	Breitverteilung	Breitverteilung	Breitverteilung
		direkte, streifenförmige Ausbringung	direkte, streifenförmige Ausbringung	direkte, streifenförmige Ausbringung
derzeit gültig: DüV 2017	✓ Einarbeiten!	✓ Nach Schleppschuh/-schlauch: Einarbeiten!	✗ winterharte Zw.-frucht.: ✓*	✓ ab 1.2.2025: ✗
voraussichtl. gültig ab April 2020: DüV 2020	✓ Einarbeiten!	✓ Nach Schleppschuh/-schlauch: Einarbeiten!	✗	✓ ab 1.2.2025: ✗

*** Ausnahme für winterharte Zwischenfrüchte:** zeitnah (im Zeitraum von sieben Tagen) vor Einsaat der Sommerkultur ist eine Breitverteilung zulässig, wenn innerhalb von vier Stunden außerhalb der N-Kulisse bzw. einer Stunde innerhalb der N-Kulisse eingearbeitet wird.

Einarbeitung von organischen Düngemitteln¹ auf unbestelltem Ackerland:
Auf unbestelltem Ackerland sind organische Düngemittel innerhalb von 4 Stunden (ab 1.2.2025 eine Stunde!) einzuarbeiten.

Achtung: Innerhalb der N-/P-Kulisse nach Landes-DüV muss innerhalb von einer Stunde eingearbeitet werden.

Breitverteilung:

- Prallteiler/Prallblech (nach unten abstrahlend)
- Prallkopf (z.B. Schwanenhals)
- Schwenkdüsen (z.B. Mötscha-Verteiler)
- Düsenbalken

Alle Breitverteiler sind nur bei gesteuertem Zufluss auf den Verteiler uneingeschränkt zulässig.

direkte, streifenförmige Ausbringung:

- Schleppschlauch
- Schleppschuh
- Injektionstechnik
- Schlitztechnik
- Güllegrubber

¹ Ausgenommen sind: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost und org. Dünger mit weniger als 2 % TM



Hangneigungsmesser zur Bestimmung des Bodenabtrages

Die Hangneigung wird für den Bereich des Hauptgefälles bestimmt, der für das Erosionsgeschehen der Fläche ausschlaggebend ist.

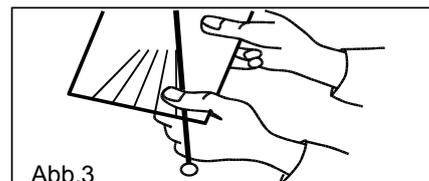
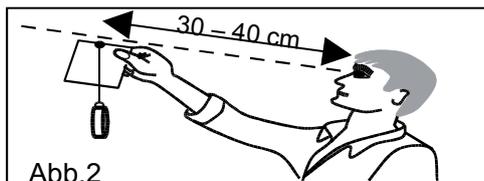
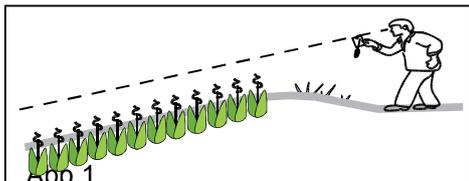
Die Hangneigung wird von unten oder von oben senkrecht zum Hang (zu den Höhenlinien) gemessen.

Am besten visiert man von oben entlang der Bodenoberfläche oder entlang eines gleichmäßig gewachsenen Pflanzenbestandes (Abb.1). Ist dies nicht möglich, muss die eigene

Körpergröße beim Visieren so berücksichtigt werden, dass die Visierlinie parallel zu dem zu messenden Hangabschnitt verläuft.

Zum Visieren hält man den Neigungsmesser etwa 30 – 40 cm vom Auge entfernt und peilt entlang der Visierkante (Abb.2).

Nach dem Auspendeln des Gewichtes hält man den Faden mit dem Daumen fest und liest die Hangneigung auf der Skala ab (Abb.3).



Zur genauen Bestimmung wird die Messung drei Mal durchgeführt und der Mittelwert bestimmt.



Nullmeldung wird verpflichtend

Ab Ende Januar 2022 müssen alle Tierhalter eine Antibiotika-Nullmeldung an das QS-System abliefern. Auch die Mitteilung des Anwendungs- und Abgabedatums in der HIT-Tierarzneimittel-Datenbank wird Pflicht. Die Bundesregierung hat im Arzneimittelgesetz (AMG) Anpassungen am Antibiotikaminimierungskonzept vorgenommen. Damit besteht auch dann eine Mitteilungsverpflichtung an die Behörde, wenn keine antibakteriellen Arzneimittel angewendet wurden. Gleichzeitig soll den Landwirten die Möglichkeit eingeräumt werden, die geforderte Versicherung über die Einhaltung der tierärztlichen Behandlungsanweisung elektronisch abzugeben. Erweitert werden sollen die Regelungen zur Verwendung von Daten. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) soll auch die Daten, die beim Vollzug des Antibiotikaminimierungskonzepts anfallen, in pseudonymisierter Form zum Zweck einer Risikobewertung nutzen dürfen. Große Hoffnung setzt die Bundeslandwirtschaftsministerin in die zukünftige EU-Liste der Reserveantibiotika. Bis zum Jahr 2022 werde die Europäische Kommission per Durchführungsrechtsakt eine Liste der sogenannten Reserveantibiotika erstellen, die der Human-

medizin vorbehalten bleiben müssten. Leider hält das BMEL daran fest, Kombipräparate aus bspw. Lincomycin und Spectinomycin weiter mit dem Faktor 2 zu belegen, obwohl diese in der Humanmedizin gar nicht eingesetzt werden. Gerade in der Geflügelpraxis könne, laut Bundesverband der praktizierenden Tierärzte (bpt), beispielweise durch den Einsatz dieses zugelassenen Kombinationsantibiotikums die politisch immer wieder geforderte Reduktion von Colistin erfolgen. „Tritt die 17. AMG-Novelle unverändert in Kraft, ist zu erwarten, dass diese Kombinationspräparate weniger zum Einsatz kommen werden, weil die Betriebe damit schnell und stark im Therapieindex ansteigen würden“, warnte Verbandspräsident Moder. Er appellierte an den Gesetzgeber, alle Kombinationswirkstoffe mit dem Faktor 1 zu bewerten, um damit zu verhindern, dass andere für die Resistenzsituation kritischere Wirkstoffe eingesetzt werden.



**OFFSET
DRUCK**
**PINGEL
WITTE**

**Heider
Offsetdruckerei**

Die Spezialisten für
Drucksachen & Layout.

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel.: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de - www.pingel-witte-druck.de





Dränbau Brehmer GmbH

seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU

Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Mitfahrt auf Maschinen und Anhängern

Sitzt du schon oder stehst du noch?

Schnell mal auf die Trittstufe des Schleppers oder Anhängers gestellt, um eine kurze Strecke mitgenommen zu werden und schon ist es passiert: Ein Rad läuft durch ein Schlagloch oder über eine Unebenheit und der Mitfahrende rutscht vom Aufstieg ab. Er stürzt unter die fahrende Maschine und wird überrollt. Die Unfallfolgen sind in den meisten Fällen schwerwiegend, nicht selten tödlich.

Ein Altenteiler musste dies unlängst schmerzhaft erfahren – ihm wurde nach einem solchen Unfall ein Arm amputiert, nachdem er von seinem Sohn mit dem Schlepper überfahren wurde. Beide wollten am Unfalltag auf der nur 300 Meter von der Hofstelle entfernten Koppel Pferde umweiden. Wegen der Enge fuhr der Altenteiler nicht in der Fahrerkabine mit, sondern stand bei geschlossener Kabinentür mit beiden Füßen auf dem unteren Trittblech des Schlepperaufstiegs und hielt sich am Handgriff fest. Als der Schlepper ein Schlagloch durchfuhr, ging ein Schlag durch die Maschine und der Altenteiler rutschte dadurch mit den Füßen vom Aufstieg ab, stürzte und landete auf dem Rücken liegend auf dem Feldweg. Eine Bremsreaktion des Sohnes war nicht mehr möglich. Selbst die gefahrenen acht Stundenkilometer entsprechen schon zwei Meter in der Sekunde. Das Schlepperhinterrad überrollte den Arm des Vaters.

Hauptursache für diese Unfälle ist, dass Mitfahrer häufig auf ungeeigneten Plätzen mitgenommen werden. Zur Abwägung, welche Art der Mitnahme rechtlich „im grünen Bereich“ liegt, hilft ein Blick in die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz und in die Straßenverkehrsordnung. Danach ist die Mitfahrt auf Fahrzeugen, Anbaugeräten und auf land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern nur auf für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen erlaubt. Der Fahrer muss sich bevor er anfährt vergewissern, dass alle Mitfahrer die vorgesehenen Sitzplätze eingenommen haben. Auch für Saisonkräfte, die auf land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern zum Feld und zurück transportiert werden, gilt: Sie müssen auf sicheren Plätzen sitzen können. Nicht geeignet sind zum

Beispiel sogenannte Kohlanhänger, auf denen oft neben den Kohlkisten auch die Mitarbeiter transportiert werden – selbst dann nicht, wenn Mitfahrer in den leeren Kisten sitzen, da diese in der Regel nicht verzurrt sind.

Besser eignen sich Kleinbusse, da diese auch bei Gewitter schützen und der Transport sicherer ist als in oder auf Anhängern. Dabei sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Hierzu bietet die SVLFG unter:

www.svlfg.de/corona-uebersicht viele nützliche Informationen. Untersagt ist außerdem die Mitfahrt in Frontladerschaufeln. Die Gefahr hier heraus zu stürzen und sich zu verletzen ist immens hoch. Unfälle werden hier insbesondere beim Steine sammeln auf dem Feld oder bei Hoffahrten verursacht, wenn sich die aus der Schaufel hängenden Füße im Boden verfangen oder wenn über eine Unebenheit gefahren wird und der Mitfahrer dadurch herausgeschleudert wird.

SVLFG

JCB

Der Ladespezialist



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft

Ihr JCB-Händler vor Ort:

W **Wüstenberg
Landtechnik**

Am Schulwald 3 – 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0

 www.wuestenberg-landtechnik.de

Für die Landfrau

Liebe LandFrauen,

liebe Frauen im ländlichen Raum,

da jetzt nach unserem Kreis-LandFrauentag und dem offiziellen Fest zum Kohlanschnitt auch das Landeserntedankfest abgesagt wurde, ist der Terminkalender des KLFV leergefegt. Die Jungen LandFrauen und einige Ortsvereine fangen allmählich mit kleinen Veranstaltungen im erlaubten Rahmen wieder an, sich zu treffen. Schauen Sie einfach mal über unsere homepage www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de und auf facebook bei den Dithmarscher Landfrauen vorbei.

Online-Veranstaltungstipp:

<https://nordbauern.de/onlineverkostungen-schleswig-holsteinischer-spezialitaeten/>

Die „Nordbauern“ bieten demnächst verschiedene Online-Verkostungen mit Produkten aus der Region an. Es gibt Termine bis in den Oktober hinein. Einfach bei oben genannter Adresse reinschauen und evtl. zuhause mitmachen.

Blütenpracht in Schleswig-Holstein-Farben

Blühstreifen aus Wildblumen sind in aller Munde und erfreuen die Insekten genauso wie die Landwirtin und den Landwirt und die vorbeifahrenden Freizeitsportler.

Eine weiterführende Idee erreichte uns aus dem Herzogtum Lauenburg. Die Malerin Anna Malten nimmt vorzugsweise Wildblumen als Motiv. Nachdem sie auf einer Radtour nacheinander Kornblumen, Kamille und Mohnblumen entdeckt hat, keimte der Gedanke, Blumen in den Farben Schleswig-Holsteins in Form einer Fahne auszusäen.

Das könnte im Kleinen im eigenen Garten geschehen, auf einem Ackerrandstreifen oder auch auf einer kleinen Gemeindefläche, indem man die Gemeindevertretung für die Idee begeistert. Eine gemeinsame Aussaat-Aktion mit



(Eine Zeichnung der Blumenmalerin Anna Malten mit den erwähnten Blumen in Farben und Anordnung der SH-Flagge)

Kindern würde sicher auch die Dorfgemeinschaft stärken.

Um auch den Insekten Nahrung zu liefern, sollten nur Wildblumen gesät werden (am besten jetzt schon Saat sammeln für das nächste Frühjahr). Ein Tipp von Anna Malten: „Falls eine Wildblume nicht gedeihen will, darf sie gerne ersetzt werden, z.B. Margerite statt Kamille, Wegwarte als Begleitung zur Kornblume oder dunkel-pinkfarbene Malven dürfen den Mohn ergänzen.“

Die Künstlerin betont, dass diese private Aktion allein von ihr ausgeht, unpolitisch ist und für alle gedacht, die die Natur in unserem Bundesland lieben. Nachmachen ist ausdrücklich erwünscht.

Rechtzeitiges Sammeln der verschiedenen Saaten schürt die Vorfreude auf ein buntes Schleswig-Holstein in unseren Landesfarben im nächsten Sommer.

Für den KLFV Hilde Wohlenberg

Deutsche essen mehr Geflügelfleisch

(BLE) Geflügelfleisch löst auf deutschen Tellern zunehmend Rind und Schwein ab. Obwohl der jährliche Fleischkonsum in Deutschland mit 59,5 Kilogramm pro Kopf insgesamt rückläufig ist – Geflügelfleisch wird nicht weniger gegessen. Das drückt sich auch in den Schlachtzahlen aus. Über 703 Milli-

onen Tiere wurden 2019 in deutschen Geflügelschlachtereien geschlachtet. Das waren rund drei Prozent mehr als noch 2010. Im gleichen Zeitraum fiel die Zahl der gewerblich und hausgeschlachteten Schweine und Rinder jeweils auf einen neuen Tiefstwert. Mit aktuell gut 55 Millionen Schweinen und 3,4 Millionen Rindern gingen die Schlachtungen gegenüber 2010 um etwa sechs Prozent bei Schweinen sowie zehn Prozent bei Rindern zurück.

LBS Immobilien GmbH, Ulrich Delfs
Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 - 77 99 25 · Mobil 0151 - 166 55 728

Wir suchen für Kapitalanleger, Windmüller, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte **Ländereien** jeglicher Art! Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser LW-meister Herr J. Petersen freut sich auf Ihren Anruf.

Inserieren auch Sie im

dithmarscher
bauernbrief

Presse + Werbung
Schröder
Media Agentur

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne · Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Sicher ernten auf der Streuobstwiese

Die beste Leiter ist keine Leiter

Arbeiten auf Leitern bergen ein erhöhtes Unfallrisiko. Sicherer arbeitet, wer bei der Obsternte Schüttel- oder Auflesegeräte, Hubarbeitsbühnen oder Frontlader-Arbeitskörbe einsetzt.

Ist keine dieser Optionen möglich, können Unglücksfälle alleine schon dadurch verhindert werden, dass ausschließlich mit geeigneten Leitern gearbeitet wird und einfache Verhaltensregeln befolgt werden. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt Tipps zum richtigen Einsatz von Leitern bei der Obsternte.

Obstbaumleitern

Lässt sich der Leitereinsatz bei der Arbeit auf der Streuobstwiese oder im Obstgarten nicht vermeiden, eignen sich Podestleitern oder freistehende Obstbaumleitern mit einer oder zwei Stützen am besten zur Arbeit. Vor dem Einsatz muss überprüft werden, ob Leitern und Stützen unbeschädigt sind. Freistehende Leitern müssen in Richtung des Baumes aufgestellt werden. Durch eine Drei-Punkt-Aufstellung und durch die Verankerung der Spitzen im Erdboden haben solche Obstbaumleitern einen festen Stand und stehen unabhängig vom Baum.

Haushaltsleitern nicht geeignet

Haushaltsstehleitern sind für den Einsatz auf gewachsenem Boden völlig ungeeignet, weil sie besonders leicht kippen. Das Gleiche gilt für Mehrzweckleitern mit oder ohne Quertraverse (Querfuß), die als Stehleitern aufgestellt werden können.

Sorgenkind Sprossenleiter

Unter allen Leitern sind Sprossenleitern die Sorgenkinder. Sie bergen das höchste Unfallrisiko, weil die Sprossen keinen festen Tritt ermöglichen. Personen rutschen deshalb sehr leicht ab. Wenn sie stürzen, sind die Unfälle häufig besonders schwer und die Betroffenen leiden mitunter lebenslang unter den Folgen. Sprossenleitern sollten deshalb generell am besten gar nicht eingesetzt werden und wenn doch, dann nur kurz, um erhöht liegende Arbeitsplätze zu erreichen. Diese Regel ist so wichtig, dass sie für Arbeitgeberbetriebe im Garten- und Landschaftsbau, aber auch in der Land- und Forstwirtschaft verbindlich gilt. Nur in absoluten Ausnahmefällen darf eine Sprossenleiter als erhöht liegender Arbeitsplatz genutzt werden. Diese Ausnahme könnte sich im Obstbau bei großkronigen Bäumen auf Streuobstwiesen ergeben.

Leitern richtig anlegen

Anlegeleitern rutschen leicht weg oder kippen um, wenn sie nicht ausreichend befestigt werden. Deshalb müssen auf jeden Fall folgende Punkte für ein sicheres Arbeiten beachtet werden:

- Am besten die Leiter am Baumstamm anlegen und gegen Wegrutschen und Umkippen sichern. Dazu eignet sich ein Zurrgurt, der am Leiterkopf und am Stamm oder an einem Ast befestigt wird. Soll die Leiter an einem Ast an-

gelegt werden, vorher prüfen, ob dieser dafür stabil genug ist und ob beide Leiterholme verlässlich aufliegen.

- Die Leiter im richtigen Winkel (rund 70 Grad) anstellen. Beide Leiterholme müssen Halt finden.
- Um zu gewährleisten, dass die Leiter sicher im Boden verankert ist, ausreichend lange Leiterspitzen aus Metall verwenden. Diese an den Leiterfüßen befestigten Erdspieße werden hierzu fest in den Boden gesteckt.
- Bei Hanggrundstücken Leiterfüße mit Niveaueausgleich und Leiterspitzen einsetzen.

Verhaltensregeln für die sichere Obsternte mit der Leiter

Es liegt nicht immer an falschen oder mangelhaften Arbeitsmitteln, wenn sich Unfälle bei der Obsternte ereignen. Oft ist die Unfallursache auch menschliches Fehlverhalten. Deshalb gilt:

- Leitern richtig anlegen (siehe oben)
- Dreh- oder Kippunkt der Leiter nicht übersteigen
- Balance halten und nur Früchte ernten, die leicht erreicht werden können
- Nicht in den Bäumen klettern
- Stabiles Schuhwerk mit einer griffigen, sauberen und festen Sohle tragen

Senioren haben statistisch gesehen ein höheres Risiko, bei Arbeiten auf Leitern zu verunglücken. Besonders für sie, aber auch für alle anderen Personen, gilt: Warnanzeichen wie Schwindelgefühl, Kopfschmerzen oder eine allgemeine Unpässlichkeit unbedingt beachten. Auf eine Leiter darf nur steigen, wer gesund ist und sich wirklich topfit fühlt.

Augen auf beim Leiterkauf

Falls Sie den Kauf einer neuen Leiter planen, dann ist es sinnvoll, darauf zu achten, dass Obstleitern der DIN-Norm 68363 oder der DIN-Norm 68361 entsprechen. Für Anlegeleitern gilt die DIN-Norm 131.

Mehr Arbeitssicherheit durch niedrige Bäume

Wer plant Obstbäume anzupflanzen, für den könnten Nieder- oder Halbstammsorten eine sichere Alternative zu Hochstämmen sein. Die Ernte geht einfach vom Boden aus und der unfallträchtige Einsatz von Leitern entfällt.

SVLFG



Geschäftsführer:
Volker Petersen u. Dirk Block

DRAINAGEBAU Nord
GmbH

Ostermooringer Straße 8 • 25899 Niebüll
Tel. 04661 - 607 5728 • www.drainagebau-nord.de

Wir führen alle Arbeiten fachgerecht, kompetent
und mit neuester Maschinenteknik aus.

LKK zahlt Prämie bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) können eine Prämie beantragen, wenn sie im abgelaufenen Kalenderjahr länger als drei Kalendermonate dort versichert waren und keine Leistungen für sich und ihre über 18 Jahre alten mitversicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr beansprucht haben.

Die Prämie beträgt ein Zwölftel der im Kalenderjahr gezahlten Beiträge. Wer für 2020 eine Prämie in 2021 erhalten möchte, muss dies der LKK bis zum 30. September 2020 schriftlich mitteilen.

Diese Frist gilt jedoch nur für diejenigen, die bisher noch keine Teilnahmeerklärung abgegeben haben. Wurde in 2019 bereits eine solche eingereicht, so verlängert sich diese automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wurde. Das Formular hierfür – falls noch keine Teilnahme beantragt wur-

de – kann im Internet abgerufen werden unter www.svlfg.de/mediocenter.

Gesetzliche Vorsorgeuntersuchungen können weiterhin erfolgen, ohne dass die Prämie entfällt. Dazu gehören unter anderem Leistungen der Primärprävention, zur Verhütung von Zahnkrankheiten, bei Schwangerschaft und Mutterschaft oder zur Früherkennung von Krankheiten (zum Beispiel Krebsvorsorge oder Herz-Kreislauf-Check-up) sowie Schutzimpfungen oder Kindervorsorgeuntersuchungen. Mitversicherte Kinder unter 18 Jahren sind komplett ausgenommen, das heißt, der Kinderarztbesuch schmälert die Prämie nicht. Der Antrag ist ein Jahr lang bindend. Er kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

SVLFG

Ernährungsreport verdeutlicht Wertschätzung der Landwirtschaft

BM Julia Klöckner hat den Ernährungsreport 2020 vorgestellt. Es zeigt sich, dass die Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf das Ernährungsverhalten hat. So haben Lebensmittel aus der Region an Bedeutung gewonnen und 39% der Befragten bringen der Landwirtschaft noch mehr Wertschätzung gegenüber.

Beim Tierwohlkennzeichen sprechen sich 81% für ein staatliches, unabhängiges Kennzeichnungssystem aus. Die Verbraucher geben an, für mehr Tierwohl auch mehr zu zahlen; 45 % geben an, sogar bis zu 15 Euro pro Kilo zu zahlen.

„Die verbale Bereitschaft ist erfreulich, mehr für tierwohlgerechtere Produkte zu zahlen“, sagte BM Klöckner zu diesen Ergebnissen. „Leider sieht es an der Ladentheke oftmals noch anders aus. Aber wenn der Verbraucher mehr

für ein Produkt zahlen soll, dann will er auch verlässliche und transparente Angaben, dass tatsächlich auch ein Mehr an Tierwohl gegeben ist. Deshalb ist eine entsprechende Kennzeichnung so wichtig.“

DBV-Präsident Joachim Rukwied bekräftigt hierzu: „Wir freuen uns, dass die heimische Landwirtschaft eine so hohe Wertschätzung erfährt. Wir Bauern wollen auch in Zukunft die Bevölkerung mit hochwertigen regionalen Lebensmitteln versorgen und gleichzeitig noch mehr für Umwelt-, Klimaschutz und Tierwohl tun. Es muss aber allen bewusst werden, dass das nicht zum Nulltarif geht, sondern sich in einem höheren Preis für Lebensmittel abbilden muss. Dieser Mehrwert muss auch bei den Bauern ankommen.“ Den gesamten Ernährungsreport 2020 finden Sie unter www.bmel.de/ernaehrungsreport2020.

Beschränkungen beachten

Das Schild „Durchfahrt verboten“ am Feldweg gilt für alle Fahrzeuge. Weder Radfahrer noch Autos dürfen in den Weg

hineinfahren, Fahrräder nur geschoben werden. Reiten ist hier erlaubt, es sei denn, das Schild zeigt auch das Verbotsschild für Reiter. Ist das Zusatzschild „Anlieger frei“ angebracht, dürfen alle Personen den Weg befahren, die zu einem Bewohner eines am Weg gelegenen Grundstücks wollen. Ist das Schild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufgehängt, kommt es auf den Zweck der Fahrt an und nicht auf die Art des Fahrzeuges. Das Befahren ist in diesem Falle nur zum Zweck der Bewirtschaftung erlaubt. Die Benutzung zu Freizeit- und Erholungszwecken ist nicht gestattet.

Betretungsrecht mit Einschränkungen

Öffentliche Wirtschaftswege dürfen ausdrücklich auch von Radfahrern und Fußgängern benutzt werden. Nach dem Landesnaturschutzgesetz darf jeder in der freien Landschaft Privatwege sowie Wegeränder betreten. In Schleswig-Holstein nicht erlaubt ist allerdings das Betreten von landwirtschaftlichen Flächen aller Art.

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Schleswig-Holstein setzt Mindestalter ab Mai herab: **Moped-Führerschein künftig ab 15 Jahren möglich**

Mehr Mobilität und Unabhängigkeit für junge Menschen im ländlichen Raum: Ab dem 8. Mai 2020 dürfen nun auch Jugendliche in Schleswig-Holstein dank der Absenkung des Mindestalters auf 15 Jahre den Moped-Führerschein machen.

Bereits letztes Jahr war durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes die Option für die Bundesländer geschaffen worden, das Mindestalter für den Moped-Führerschein auf 15 Jahre herabzusetzen. Damit war die Bahn frei für die von der Landesregierung am 22. April 2020 beschlossene Änderung, die am 8. Mai in Kraft tritt.

Fahrerlaubnis für Mopeds, Roller und Co.

Mit dem Führerschein der Klasse AM dürfen Mopeds, Roller, Kleinkrafträder, Mini-Trikes, Quads und MiniCars bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h gefahren werden. Zusätzlich sind zwei Einschränkungen zu beachten: Bei Verbrennungsmotoren darf der Hubraum nicht größer sein als 50 ccm. Bei Elektromotoren darf eine Nennleistung von 4 kW nicht überschritten werden. Wer ein MiniCar mit dem Rollerführerschein fahren will, muss zudem auf ein maximales Leergewicht von 350 Kilo achten.

Früh übt sich

Für den Erhalt des Moped-Führerscheins muss man eine

theoretische und eine praktische Prüfung ablegen. Beim theoretischen Teil sind bestimmte Pflichtlehrstunden vorgeschrieben. Die Anzahl der praktischen Fahrstunden hängt vom jeweiligen Können, dem Lernfortschritt und der Sicherheit beim Fahren ab, worüber die Fahrlehrer entscheiden. Grob geschätzt dürften zusammengerechnet Kosten in der Regel zwischen 500 und 800 Euro zusammenkommen, wobei diese vor allem von den eigenen Fähigkeiten abhängen. Mit der Vorbereitung auf die Führerscheinprüfung kann es schon ein halbes Jahr vor dem 15. Lebensjahr losgehen.

Kein grenzenloses Fahrvergnügen

Zu beachten ist unbedingt, dass der Moped-Führerschein bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Schleswig-Holstein und solchen Bundesländern gültig ist, die ebenfalls das Mindestalter abgesenkt haben. Dazu zählen aktuell beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen. Von den neuen Optionen haben Niedersachsen oder Hamburg aber bisher nicht Gebrauch gemacht. Wer erwischt wird, fährt ohne Fahrerlaubnis und muss mit Strafen, Bußgeldern und Punkten in Flensburg rechnen.

Dr. Lennart Schmitt

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

Neuer Termin für „Tag des offenen Hofes“ gefunden

Der „Tag des offenen Hofes“ ist eine gute Gelegenheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, Landwirtschaft zum Anfassen zu erleben und sich einen persönlichen Eindruck vom Alltag auf den Höfen zu verschaffen.

Die 15. Auflage des Erfolgsformates war für das Wochenende vom 13. und 14. Juni 2020, der Bundes-Medienauftakt für Freitag, den 12. Juni in Bremen geplant.

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Unwägbarkeiten wurde der Termin auf das kommende Jahr

verschoben. Nun haben sich alle Beteiligten auf ein neues Datum festgelegt: Der „Tag des offenen Hofes“ soll am Wochenende 29./30. Mai 2021 stattfinden. Der Medienauftakt ist entsprechend für Freitag, den 28. Mai 2021 vorgesehen.

Auf den bevorstehenden Termin und die Anmeldefristen wird rechtzeitig im Bauernblatt hingewiesen. Wer möchte, kann sich ab sofort bei Dr. Kirsten Hess unter k.hess@bvsh.net auf die Liste der Interessierten setzen lassen.

Dr. Kirsten Hess

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

Öko-Umstellungsinteresse deutscher Bauern bei 18 %, fest entschlossen 3 %

Noch vor 10 Jahren lag das Öko-Umstellungsinteresse der deutschen Bauern laut DBV-Konjunkturbarometer bei 12 %. Es wurde aber seinerzeit kaum umgesetzt. Seit etwa 2015 wachsen die Umstellungstätigkeit und das Interesse parallel. Es erreichte im Dezember 2019 mit über 18 % ein Höchstniveau. Davon war etwa ein Sechstel, also 3 %, zur Umstellung fest entschlossen. Das lässt für die nächsten Jahre eine anhaltende Umstellungstätigkeit erwarten. Kumuliert nahm die Produktionskapazität des deutschen Ökolandbaus seit 2015 um über 50 % zu. Real wuchs die Zahl der Öko-Betriebe 2019 um 6,3 % auf nunmehr 33.698 Betriebe, was 12,6 % der landwirtschaftlichen Betriebe entspricht. Zieht

man die Streuobstbauern ab, dürfte der Öko-Anteil unter den Haupterwerbsbetrieben wie der Öko-Flächenanteil bei 10 % liegen. Spitzenreiter im Umstellungsinteresse sind die Futterbaubetriebe, aber die Ackerbauern und Veredler haben ebenfalls stark zugelegt. Im Sommer 2020 wird von Beratern aus Norddeutschland von einer absinkenden Umstellungstätigkeit berichtet. Die erwarteten niedrigen Preise für Öko-Umstellungsgetreide zur Ernte 2020 und die noch nicht gänzlich geklärte Verwertung von Umstellungsware in Öko-Mischfutter ab 2021 sowie die unklaren Öko-Prämien Zahlungen im Rahmen der GAP werden einige Umstellungswillige zum Warten veranlassen.

ZIMMEREI CLAUSSEN & V. D. HEYDE

MEISTERBETRIEB GBR

**Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft**



Wir bauen



25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 40 12
0174 317 658 4

DIETER ROHR GBR

MONTAGE
+
REPARATUR

In besten Händen

**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

**Götttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Götttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 04877 / 400 oder 0173 / 6 41 34 68
www.willi-goettsche.de**

Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrack GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdorn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrack-holzbau.de



© presse&werbung